

## **Lebensmittelrecht NEU – Teil 1**

### **Die Basisverordnung**

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die sogenannte „Basis-Verordnung“, stellt in mehrfacher Hinsicht eine Besonderheit dar.

Einerseits ist sie der erste Umsetzungsschritt der „Simplification“, der Vereinfachung des Lebensmittelrechtes der EU. Durch sie werden die Vorschläge, wie sie im Weißbuch festgehalten wurden, rechtlich fixiert. Sie bildet die Grundlage, eben die „Basis“, für das neue Gemeinschaftsrecht im Bereich der Lebensmittelsicherheit.

Andererseits hat die EU mit ihr erstmals allgemeine Regelungen des Lebensmittelrechts als Verordnung festgelegt, welche in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Bislang hatte sie sich auf die Vorgabe von Richtlinien beschränkt und die inhaltliche Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen.

Die „Basis-Verordnung“ gilt für alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes von Lebensmitteln. Sie schließt somit auch die Futtermittel für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ein. Derartige Futtermittel werden somit den Lebensmitteln gleichgestellt. Die Verordnung fordert eine lückenlose Kontrolle vom Feld bzw. Stall bis hin zum Konsumenten. Dieser grundlegend neue Ansatz zur Garantie der Lebensmittelsicherheit ist die Ursache dafür, dass derzeit das österreichische Lebensmittelgesetz aus dem Jahr 1975 neu formuliert wird. Die Neufassung wird dann Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, kurz LMSVG, heißen und damit auch die Belange der Fleischuntersuchung einschließen. Das Futtermittelrecht wird in Österreich, entgegen den Vorgaben dieser Verordnung, eigenständig bleiben.

Für die Beurteilung der Sicherheit von Lebensmitteln muss ab nun eine wissenschaftlich fundierte Risikoanalyse herangezogen werden. Reichen die vorhandenen Kenntnisse über bestimmte Gefahren nicht aus, so ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass im Zweifelsfall immer auf Nummer sicher gegangen wird.

Die wissenschaftlich fundierte Risikoanalyse wird eine der Aufgaben der aufgrund dieser Verordnung neu errichteten Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sein. Sie soll neben der Bereitstellung wissenschaftlicher Kompetenz die Voraussetzungen für eine zentrale Erfassung von Daten und für eine innergemeinschaftlich einheitliche Vorgangsweise bei Fragen zur Lebensmittel-Sicherheit gewährleisten.

Doch noch etwas ist in der Basis-Verordnung ganz klar festgehalten. Für die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln sind an allererster Stelle die Unternehmer selbst verantwortlich. Die Behörde wird hingegen in Zukunft die Kontrolle der Eigenkontrolle immer mehr in den Vordergrund stellen.

Wie der Unternehmer dieser Verantwortung gerecht werden kann und worauf er achten muss, wenn er Lebensmittel verarbeitet, erläutert die neue Lebensmittelverordnung der EU. Diese ist seit 29.4.2004 in Kraft und ab 1.1.2006 anzuwenden.